

## **BGH: Kooperationsvereinbarungen zwischen Zahnarzt und Dentallabor können nichtig sein**

*Mit einem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 23.02.2012 (Az.: I ZR 231/10) hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem zwischen einer Zahnarztpraxis und einem Dentallabor abgeschlossenen Kooperationsvertrag befasst. Dieser sah eine Bezugsverpflichtung und eine Gewinnbeteiligung der Zahnärzte an den Umsätzen des Dentallabors vor. Der BGH erachtete diesen Vertrag als unangemessene unsachliche Einflussnahme auf die zahnärztliche Diagnose und Therapiefreiheit und beurteilte ihn als nichtig.*

### **Der Ausgangsfall**

Mehrere in Praxisgemeinschaft niedergelassene Zahnärzte schlossen im Kalenderjahr 2001 mit einem Dentallabor einen Kooperationsvertrag. An den Umsätzen dieses Labors partizipierten die Zahnärzte über eine kompliziert ausgestaltete gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Mit dem Kooperationsvertrag verpflichteten sie sich, alle anfallenden Dentallaborleistungen durch entsprechende Einzelaufträge beim Dentallabor in Auftrag zu geben, es sei denn, der Patient wähle ein anderes Labor. Der Kooperationsvertrag wurde für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Seit Mitte des Jahres 2005 nahmen die Zahnärzte die Leistungen des Dentallabors aber nicht mehr in Anspruch und beauftragten andere Dentallabors oder ließen die Arbeiten im Eigenlabor ausführen. Schließlich kündigten sie den Vertrag vor Ablauf der zehnjährigen Vertragslaufzeit. Das Dentallabor akzeptierte die Kündigung nicht und verwies auf die Bezugsverpflichtungen.

### **Klage des Dentallabors: 2 Millionen Euro Schadenersatz?**

Das Dentallabor nahm sodann die Zahnärzte vor dem Landgericht (LG) Düsseldorf in Anspruch, um diese zu verpflichten, sämtliche bei den Behandlungen anfallenden Dentallaborleistungen bei ihm zu beauftragen. Da dies in der Vergangenheit nicht geschehen war, beantragte das Dentallabor zudem im Wege der Stufenklage die Zahnärzte zu verurteilen, Auskunft

zu erteilen, welche Dentalleistungen konkret durch andere Dentallabore oder im Eigenlabor ausgeführt wurden. Auf dieser Basis sollte dann der Schadenersatz des Dentallabors berechnet werden, der für die Zeit von Januar 2006 bis Juni 2009 bereits mit mehr als 2 Millionen € angegeben Euro wurde. Das LG Düsseldorf wies die Klage mit Urteil vom 27.03.2009 (Az.: 14e O 133/05) ab.

### **Die Entscheidung des OLG Düsseldorf: Verurteilung der Zahnärzte**

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung legte das Dentallabor Berufung zum Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf ein, welches die Entscheidung mit Urteil vom 09.03.2010 (Az.: I-23 U 66/09) aufhob. Die Zahnärzte wurden verurteilt, den Kooperationsvertrag bis zu seinem Ablauf zu erfüllen und die Dentallaborleistungen bei der Klägerin in Anspruch zu nehmen. Daneben wurden sie zur Auskunft über den Umfang der nicht bei der Klägerin in Anspruch genommenen Dentalleistungen verpflichtet, damit das Dentallabor seinen Schadenersatzanspruch beziffern kann.

Entgegen der Auffassung des LG Düsseldorf erachtete das Berufungsgericht den Kooperationsvertrag für wirksam. Vor dem Hintergrund, dass den Patienten vorbehalten worden sei, aktiv die Auswahl des Labors zu bestimmen, sei dieser nicht berufswidrig. Selbst wenn man den Vertrag – insbesondere auch das Gewinnziehungsrecht der Zahnärzte über eine Beteiligungsfirma – als unwirksam ansehen würde, könnten sich die Zahnärzte im Verhältnis zum Dentallabor nicht auf eine Gesamtnichtigkeit berufen. Der Vertrag sei jahrelang unbeanstandet erfüllt worden. Der Einwand sei auch wohl nur deshalb dann angeführt worden, um sich vom Vertrag zu lösen, damit ein Eigenlabor betrieben und dies ausgelastet werden könne.

Einen Eingriff in die Therapiefreiheit der Zahnärzte sowie die Entscheidungsfreiheit der Patienten sah das OLG Düsseldorf ebenfalls nicht. Soweit den Zahnärzten aus der Durchführung des Kooperationsvertra-

ges mittelbar ein Vorteil zufließen, seien diese verpflichtet, das Vertragsmodell derart zu gestalten, dass es rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Die Verträge seien auch nicht wirksam vor Ablauf der 10-jährigen Vertragslaufzeit gekündigt worden.

### **Die Revision vor dem BGH**

Die Zahnärzte legten gegen die Entscheidung Revision ein, über die der BGH mit Urteil vom 23.02.2012 (Az.: I ZR 231/10) entschied. Das oberste deutsche Zivilgericht hob die Entscheidung des OLG Düsseldorf auf und wies die Klage vollumfänglich ab.

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass das Dentallabor keinen Anspruch habe, dass die Zahnärzte bei ihren Behandlungen ausschließlich seine Dentallaborleistungen in Anspruch nehmen müssten. Das Vertragskonstrukt sei nichtig, so dass das Dentallabor keine Rechte hieraus ableiten könne.

### **Verbot der Gegenleistung für die Zuweisung von Patienten**

Der BGH betonte, dass Ärzte allgemein aus dem mit dem Patienten abgeschlossenen Behandlungsvertrag gehalten seien, die Entscheidung darüber, an wen sie den Patienten verweisen oder wem sie Untersuchungsmaterial zur Laboruntersuchung überlassen, aus Gründen des Berufsrechts allein nach ärztlichen Gesichtspunkten mit Blick auf das Patienteninteresse zu treffen. Der Arzt dürfe seine Entscheidung nicht davon abhängig machen, ob er für die Überweisung eine Gegenleistung erhalte oder nicht. Diese ärztliche Unabhängigkeit finde sich auch in dem heilmittelwerberechtlichen Zugabeverbot. Nach der hier maßgeblichen Berufsordnung der Zahnärzte dürften diese keine Verpflichtung eingehen, die die Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtige.

### **Unzulässige Beeinträchtigung der (zahn)ärztlichen Diagnose- und Therapiefreiheit**

Zudem müsse der (zahn)ärztliche Beruf in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden. Der (Zahn)arzt habe seinen Beruf nach den Regeln der (zahn)ärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Es sei ihm berufsrechtlich nicht gestattet, Patienten einem Arzt, Zahnarzt oder einem Krankenhaus gegen Entgelt oder gegen andere Vorteile zuzuweisen.

Der BGH betonte, dass diese berufsrechtlichen Ge- und Verbote auch dann zu befolgen seien, wenn der Zahnarzt ein zahntechnisches Eigenlabor betreibe.

Nichts anderes würde gelten, wenn er ein solches auslagere oder gar von einem Dritten betreiben ließe.

Das Revisionsgericht erkannte, dass den Zahnärzten aus dem Kooperationsvertrag mit dem Dentallabor noch nicht unmittelbar ein Vorteil zuwachsen, sondern erst über die komplizierten Gewinnziehungsregelungen. Hierauf komme es auch nicht an, da der Vertrag auch ohne Kopplung der Überweisung von einer Gegenleistung berufsrechtlich zu beanstanden sei. Die konkreten indirekten Möglichkeiten zur Erlangung einer finanziellen Gegenleistung über ein kompliziertes gesellschaftsrechtliches Konstrukt würden aber für die Annahme einer unangemessenen unsachlichen Beeinflussung der zahnärztlichen Diagnose- und Therapiefreiheit jedenfalls ausreichen.

### **Patientenvorbehalt nicht ausreichend**

Die Bezugsverpflichtung im Kooperationsvertrag verstoße gegen diese berufsrechtlichen Vorgaben. Hierdurch würde die zahnärztliche Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Die Entscheidung, welcher Anbieter bei der Erbringung von Dentallaborleistungen ausgewählt werden solle, würde sich nicht mehr am Patienteninteresse ausrichten, sondern müsse zu Gunsten eines bestimmten Dentallabors, der Klägerin, erfolgen.

Es sei nicht genügend, hier den Ausschluss für Leistungen vorzusehen, bei denen der Patient aktiv eine Entscheidung treffe. Der BGH wies darauf hin, dass die Verpflichtung des Zahnarztes zur Wahrung der Patienteninteressen gerade auch diejenigen treffen würde, die keine Vorstellung zur Auswahl eines Labors äußern und folglich auf die Unabhängigkeit des Zahnarztes vertrauen.

### **Gesamtnichtigkeit des Vertragskonstrukts**

Soweit das OLG Düsseldorf die Ansicht vertreten hatte, der eigentliche Kooperationsvertrag zwischen den Zahnärzten und dem Dentallabor sei nicht von der Nichtigkeit der Gewinnziehungsvereinbarung erfasst, folgte der BGH diesem nicht. Die Unwirksamkeitsfolge schlage vielmehr auf den eigentlichen Kooperationsvertrag durch, so dass das Dentallabor hieraus keine Rechte geltend machen könne. Der Kooperationsvertrag und das gesellschaftsrechtliche Konstrukt zur Gewinnziehung seien darüber hinaus als einheitliches Rechtsgeschäft zu beurteilen, so dass die Nichtigkeit einheitlich bestehen würde.

### **„Treu und Glauben“ oder „Mitgefangen-Mitgegangen“?**

Das OLG Düsseldorf war der Ansicht, dass sich die Zahnärzte unter dem Gesichtspunkt von „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB) nicht auf die Nichtigkeit be-

rufen dürften. Der BGH folgte dem aber nicht. Er erkannte zwar, dass die Zahnärzte an dem nichtigen Konstrukt mitgewirkt hätten und heute die Nichtigkeit zu ihrem Vorteil wäre. Hieraus folge jedoch kein Grund, die Zahnärzte gleichwohl an dem Vertrag festhalten zu lassen.

### Zusammenfassung

Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht, welchen Stellenwert das Vertrauen, welches die Patienten in die (zahn)ärztliche Entscheidung setzen, in der Rechtsprechung einnimmt. Der Patient vertraut, dass Zahnarzt und Arzt bei der Therapieentscheidung ausschließlich sein Interesse und seine Gesundheit im Auge haben. Dies ist dann nicht mehr gewahrt, wenn eine Verpflichtung besteht, bestimmte Leistungen von einem bestimmten Anbieter in Anspruch zu nehmen, wofür der Arzt eine Gegenleistung erhält.

Derartige Verträge sind berufsrechtswidrig. Die im vorliegenden Fall einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen lauten heute in der aktuellen Fassung (hier: Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26.11.2005):

#### § 1 Berufsausübung

*(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist unabdingbar ein freier Beruf, der vom Zahnarzt aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich weisungs-unabhängig in Diagnose und Therapie auszuüben ist.*

...

*(5) Der Zahnarzt soll keine Verpflichtung eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen kann.*

Derartige Regelungen finden sich in dieser Form oder jedenfalls inhaltsgleich in allen Berufsordnungen der Ärzte und Zahnärzte.

### Empfehlung für die Praxis

Von der Eingehung derartiger Kooperationsverträge – gleich wie diese ausgestaltet sind – muss abgeraten werden.

Auch wenn der BGH in dem dort entschiedenen Fall die Nichtigkeit zum Vorteil der beklagten Zahnärzte herangezogen hat, bleibt die Berufsrechtswidrigkeit. Hier drohen den beteiligten Zahnärzten berufsrechtliche Schritte. Darüber hinaus können diese von anderen Zahnarztpraxen oder anderen Dentallaboren unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbswidrigkeit auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Denn aus der Berufswidrigkeit resultiert über §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) zudem die Wettbewerbswidrigkeit. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass sich der Abschluss eines solchen Kooperationsvertrages nachteilig auf das Vertrauen auswirkt, welches die Patienten in den betreffenden Arzt oder Zahnarzt haben, wenn derartige Kooperationsmodelle zu einem späteren Zeitpunkt offen diskutiert werden müssen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.